

(4) Eine Hauptverhandlung ist nicht anzuberaumen oder zu unterbrechen und die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt. Erhebt der Staatsanwalt keine Anklage, ist das Verfahren fortzusetzen.

Anmerkung: Zu den Voraussetzungen der Anklageerhebung vgl. § 7 der 1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 4).

(5) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

§280

Entscheidung des Gerichts

Das Gericht entscheidet endgültig durch Urteil. Es kann die Geldbuße bestätigen oder ermäßigen oder den Rechtsverletzer freisprechen. Auf eine höhere Geldbuße darf nicht erkannt werden.

ELFTER ABSCHNITT

Verfahren bei selbständigen Einziehungen

§281

Voraussetzung und Zuständigkeit

In den Fällen, in denen nach den Strafgesetzen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig wäre.

Anmerkung: Zu den Voraussetzungen der selbständigen Einziehung vgl. die §§ 56 Abs. 4 und 57 Abs. 4 StGB.

§282

Verfahrensvorschriften

Auf die Verhandlung und Entscheidung finden die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Rechtsmittel und des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend.